



## Satzung des Schützenvereins „Drei Eichen Bernhardswald e. V.“

Urfassung vom 16. Februar 1996

----

1. Änderung Stand 29. März 2008
2. Änderung Stand 14. Januar 2011

# **Satzung Schützenverein Drei Eichen Bernhardswald e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Drei Eichen Bernhardswald e.V.“ und hat seinen Sitz in Bernhardswald.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein dient insbesondere der Pflege und Förderung des sportlichen Schießens mit behördlich zugelassenen Sportwaffen und aller vom DSB zugelassenen Sportarten sowie der Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen und der Wahrung sportlicher Interessen seiner Mitglieder.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. (Abgabeordnung). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein unvermeidlich entstehen, dürfen jedoch ersetzt werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayrischen Sportschützenbund, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem ersten Schützenmeister erworben werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder das Schützenwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Beiträge und Spenden aller Art werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei grober oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Vereinssatzung gegen Beschlüsse des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Jahreshauptversammlung oder gegen Anordnung des Bayerischen und Deutschen Schützenbundes, bei groben Verstößen gegen Sitte und Anstand sowie bei vereinsschädigendem Verhalten, wegen Nichtzahlung des Beitrages, wenn dieser nach mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter setzen einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur nächsten ( ordentlichen oder außerordentlichen ) Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Schützenmeisteramt einzulegen. Macht das Mitglied von dem Recht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- b) in der Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht (Wahlrecht) auszuüben mit der Maßgabe, dass Jungschützen erst ab vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt sind;
- c) alle Einrichtungen, die der Verein zum Schießsport beschafft hat, zu benutzen;

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Interessen des Vereins zu unterstützen und zu fördern, und die vom Verein gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- b) die Satzung anzuerkennen und zu beachten;
- c) übertragene Funktionen sorgfältig und unter Beachtung der allgemeinen gültigen Vorschriften zu erledigen;
- d) die vom Verein festgelegten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen, der den Versicherungsbeitrag beinhaltet;

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Die Beiträge können für ordentliche Mitglieder und für Jungschützen unterschiedlich hoch sein. Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet den Versicherungsbeitrag.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- a) das Schützenmeisteramt/Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

## **§ 9 Das Schützenmeisteramt (Vorstand)**

Das Schützenmeisteramt besteht aus:

- a) dem 1. Schützenmeister
- b) dem 2. Schützenmeister
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportleiter.

Sie müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen kein entsprechendes Amt bei einer anderen Schützengesellschaft bekleiden. Die Vereinigung mehrerer Ämter des Schützenmeisteramtes in einer Person ist unzulässig. In das Schützenmeisteramt sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

Der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister leiten die Vereinsgeschäfte. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i.S. des § 26 BGB). Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Schützenmeister den Verein nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeister vertreten darf. Im Innenverhältnis sind die beiden Schützenmeister ferner an die Beschlüsse des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln, durch Handzeichen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, außer die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Sie bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf der Amtsperiode nur aus wichtigen Gründen niederlegen.

Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) seines Amtes enthoben werden. An der Mitgliederversammlung müssen in diesem Falle mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder teilnehmen.

Die beabsichtigte Amtsenthebung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angegeben werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Schützenmeisteramtes während der Amtsperiode aus, so kann der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Die Sitzungen des Schützenmeisteramtes werden vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister, schriftlich, persönlich oder telefonisch einberufen. Der Einhaltung einer Einberufungsfrist und der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. Schützenmeister oder der 2. Schützenmeister, anwesend sind. Die Sitzung leitet der 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung der 2. Schützenmeister.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Schützenmeisteramtes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 10 Der Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes ( § 9 Abs. 1 ).
- b) Ehrenschiitzenmeister
- c) 2. Schriftfiihrer
- d) 2. Sportleiter
- e) Damenleiterin
- f) 1. Jugendleiter
- g) 2. Jugendleiter
- h) Waffen und Geriitewart
- i) 2. Damenleiterin
- j) 2. Kassier
- k) Zwei weitere Mitglieder

Die Zahl weiterer Ausschussmitglieder betr!agt zwei. Ihre Wahl erfolgt ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vereinsausschuss wird vom 1. Schiitzenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schiitzenmeister, schriftlich, persi)nlich oder telefonisch einberufen. Der Einhaltung einer Einberufungsfrist und der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vereinsausschuss ist beschlussf!ahig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, darunter der 1. Schiitzenmeister oder der 2. Schiitzenmeister, anwesend sind. Die Sitzung des Vereinsausschusses wird vom 1. Schiitzenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schiitzenmeister, geleitet.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen giiltigen Stimmen, soweit die Satzung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschl!usse des Vereinsausschusses sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, vom Sitzungsleiter und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschl!usse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

Sie ist das h!ochste Organ des Vereins. In der Jahreshauptversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, und zwar möglichst im ersten Kalenderhalbjahr. Die Einladung hat schriftlich an alle stimm-berechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung ist hierbei anzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Schützenmeisteramtes, insbesondere des Kassenberichtes.
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Schützenmeisteramtes für die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- d) Bildung eines Wahlausschusses aus der Mitte der Mitgliederversammlung zur Durchführung der Wahlen (alle 2 Jahre).
- e) Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes aus der Mitte der Mitgliederversammlung zur Durchführung der Wahlen (alle 2 Jahre).
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags.
- g) Entscheidung über Berufung im Falle § 5 Abs.4.
- h) Entscheidung über Amtsenthebungen nach § 9 Abs. 4.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpachtung von unbeweglichem Vereinsvermögen.
- k) Beschlussfassung über Änderung, Ergänzung oder Auslegung der Satzung.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung nach Buchstabe j gilt nur als Regelung im Innenverhältnis. Die Vertretungsmacht der Schützenmeister nach außen wird dadurch nicht eingeschränkt.

## **§ 12 Durchführung der Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. Schützenmeister, auf Grund eines Beschlusses des Schützenmeisteramtes einberufen. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig; dies gilt nicht im Falle des § 9 Abs.6 und bei Auflösung des Vereins. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister, geleitet. Ist keiner der beiden Schützenmeister anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Schützenmeisteramt beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Versammlungsleiter hat in diesem Falle zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Jahreshauptversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn einer der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben bei der Zählung außer

Betracht. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der gegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das gleiche gilt im Falle des § 9 Abs.4.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welcher die höchste Stimmenzahl, erreicht hat.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung.
- b) Die Person des Versammlungsleiters und Protokollführer.
- c) Die stimmberechtigten Mitglieder (Unterschriftenliste)
- d) Die Tagesordnung
- e) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- f) Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werde.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Durch Beschluss des Vereinsausschusses kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angaben von Gründen verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 entsprechend.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Prüfung der Vereinskasse erfolgt durch die beiden Kassenprüfer. Sie ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass bei der Jahreshauptversammlung ein ordentlicher Prüfungsbericht über das abgelaufene Schießjahr vorliegt.

Haben die beiden Kassenprüfer die Kasse für Ordnungsgemäß befunden, so obliegt es ihnen, der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Kassiers vorzuschlagen. Dies gilt auch hinsichtlich der übrigen Mitglieder des Schützenmeisteramtes, soweit die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erscheinenden Mitglieder erforderlich. Zu dieser Beschlussfähigkeit muss der 1. oder der 2. Schützenmeister anwesend sein.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Schützenmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bernhardswald, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports (vorrangig Schießsport) zu verwenden hat.

## **§ 16 Geschäftsordnung**

Eine Geschäftsordnung wird beschlossen.

### **Schlussbestimmung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Diese Satzung fundiert auf dem Versammlungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 1996

Ur-Fassung vom 16. Februar 1996

1. Änderung vom 29. März 2008

2. Änderung vom 14. Januar 2011

### **Einrichtung und Inkrafttretung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 29. März 2008 beschlossen.

Sie ist durch die Eintragung im Vereinsregister Regensburg am 29.09.2008 VR 1362 in Kraft gesetzt.

Die in der Jahreshauptversammlung vom 14.01.2011 beschlossene Änderung des § 15 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie ist durch die Eintragung im Vereinsregister Regensburg am 29.09.2008 VR 1362 in Kraft gesetzt.

*Im Original gezeichnet*

Markus Islinger  
Protokollführer

*Im Original gezeichnet*

Lothar Albrecht  
Versammlungsleiter



**Amtsgericht Regensburg -Registergericht-**  
Augustenstraße 3, 93049 Regensburg  
Telefon: 0941-2003-0  
Fax: 0941-2003-394



Amtsgericht Regensburg, 93049 Regensburg

Herrn  
Dieter Muggenthaler  
Sudetenstraße 6  
93170 Bernhardswald

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:  
Frau Huemer  
Telefon: 0941/2003-893

Sprechzeiten von 8.30 Uhr - 11.30 Uhr,  
individuelle Terminvereinbarung möglich

nächste Bushaltestelle: Justizgebäude  
Linien 2, 8, 13 und 26

**Online-Einsicht:**  
[www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:  
Unser Geschäftszeichen  
**VR 1362** (Fall 4)

Datum  
28.04.2011

**Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Regensburg**  
**Schützenverein Drei Eichen Bernhardswald e.V., Sitz: Bernhardswald, VR 1362**

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Regensburg nachfolgendes eingetragen worden:

**1.**  
**Nummer der Eintragung: 4**

**3.**  
**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Ausgeschieden:

Vorstand:

Bornhof, Norbert, Bernhardswald, \*17.04.1950

Ausgeschieden:

Vorstand:

Gröger, Franz, Bernhardswald, \*17.06.1947

Gewählt:

Vorstand:

Muggenthaler, Dieter, Bernhardswald, \*13.08.1955

Gewählt:

Vorstand:

Heubl, Reinhard, Bernhardswald, \*15.01.1954

**4.**

**a) Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 14.01.2011 hat die Änderung des § 15 (Auflösung des Vereins) der Satzung beschlossen.

**5.**

**a) Tag der Eintragung:**

28.04.2011

Scheurer genannt Rohling

**b) Bemerkungen:**

Beschluss Bl. 68 SB;

***Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.***